

DER LANDRAT DES LANDKREISES HILDBURGHAUSEN



Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hildburghausen für Reiserückkehrer aus COVID-19-Risikogebieten

Der Landkreis Hildburghausen erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen) in Verbindung mit § 35 Satz 2 ThürVwVfG (Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Hildburghausen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut aufgehalten haben, sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch im Gesundheitsamt des Landratsamtes Hildburghausen zu melden und die Umstände des Aufenthalts im Risikogebiet (Datum, Ort, Kontakte) mitzuteilen.
Zum 13. März 2020 sind durch das Robert-Koch-Institut folgende Gebiete als Risikogebiete eingestuft: Deutschland: Landkreis Heinsberg in Nordrhein-Westfalen, Italien, Iran, in China: Provinz Hubai (inkl. Stadt Wuhan), in Südkorea: Provinz Gyeongsangbukdo (Nord-Gyeongsang), in Frankreich: Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen, und Champagne-Ardenne), in Österreich: Bundesland Tirol, in Spanien: Madrid. Die Risikogebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar.
2. Weisen die in Ziffer 1 genannten Personen Erkältungssymptome auf, wie trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, sind sie verpflichtet, unverzüglich telefonisch den Hausarzt oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 zu kontaktieren.
3. Die Personen unter Ziffer 1 sind verpflichtet, den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.
4. Die Personen unter Ziffer 1 dürfen keine Mittel des öffentlichen Personenverkehrs benutzen.
5. Sollte eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind Personen unter Ziffer 1 verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über ihren Aufenthalt oder ihre Symptomatik zu informieren.
6. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie wird damit am **15.03.2020 00.00 Uhr** wirksam.
7. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Sprechzeiten im Landratsamt Hildburghausen, Gesundheitsamt, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Hildburghausen, den 14.03.2020

i.v.
Thomas Müller

Landrat

